



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Verbraucherschutz

## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision der Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz

### Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Aerztegesellschaft des Kantons Bern

Abkürzung der Firma / Organisation : BEKAG

Adresse, Ort : Amthausgasse 28, 3011 Bern

Datum : 10. September 2024

### Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. September 2024** an [annemarie.harwig@bag.admin.ch](mailto:annemarie.harwig@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen

Die BEKAG nimmt die geplanten Anpassungen, insbesondere im Bereich der Med. Praxisassistenten EFZ, inklusive solchen mit der Weiterbildung „Erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken“ (EKA) in der Radiologie zur Kenntnis:

Eine regelmässige Fortbildung im Bereich des Strahlenschutzes ist von grosser Bedeutung, um eine sichere und qualitativ hochwertige Patientenversorgung zu gewährleisten. Die BEKAG unterstützt daher, dass Fortbildungen stetig verbessert und den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Jedoch möchten wir betonen, dass es wichtig ist, einzelne spezifische Fortbildungen ausserhalb des Weiter- und Fortbildungssystems zu vermeiden. Dies aus dem einfachen Grund, da diese sich u.a. in der Grundversorgung kumulieren würden und zu einer weiteren Schwächung und Überregulierung der Grundversorgung führen würden.

Des Weiteren ist es von grosser Bedeutung, dass neue Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich des Strahlenschutzes regelmässig bekannt gemacht werden. Ein Beispiel hierfür ist der Umgang mit Patientenschutzmitteln, wozu gemeinsam eine Information unter Einbezug aller Beteiligten erarbeitet werden konnte. Dies ist wichtig, um einen einheitlichen Umgang sicherzustellen, Verunsicherungen zu vermeiden und die Sicherheit der Patienten und Patientinnen zu gewährleisten. Stets ist bei Schaffung von Richtlinien und Empfehlungen deren Zusatznutzen gegenüber der Administrativlast abzuwägen.

Eine ausgewogene Herangehensweise an die Fortbildungen und Informationen im Bereich des Strahlenschutzes ist von grosser Bedeutung. Es soll sichergestellt werden, dass die Fortbildungen sowohl allgemeine Grundlagen als auch spezifische Themen wie Aktualisierungen und Themen im Strahlenschutz abdecken, um ein umfassendes Verständnis und eine ganzheitliche Kompetenz zu fördern.

Wir unterstützen weiterhin, dass Personen mit einer Ausbildung im Gesundheitswesen die Möglichkeit haben sollten, einen anerkannten Röntgenkurs zu besuchen und die entsprechende Ausbildung absolvieren können. Die Ausbildung muss den Bedürfnissen des Praxisalltags gerecht werden. Dies beinhaltet eine praxisorientierte Ausbildung, die sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fähigkeiten vermittelt. Zudem sollte der Kurs von qualifizierten Fachleuten geleitet werden, die über Erfahrung und Expertise auf dem Gebiet des Strahlenschutzes verfügen.

Die BEKAG nimmt in Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften ihre Verantwortung ernst, dass Patientinnen und Patienten wie auch das Personal keiner unnötigen oder überflüssigen Strahlenbelastung ausgesetzt werden und die Indikationsqualität für den Einsatz von Strahlung stimmt.

Dafür sind allgemeine wie auch fachspezifische Kenntnisse essenziell. Gleichzeitig ist es jedoch wichtig, dass sich klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte möglichst ihrem Kerngeschäft, der Patientenversorgung, widmen können. Massnahmen im Bereich Strahlenschutz müssen daher ebenso wie andere Massnahmen an den Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wissenschaftlichkeit gemessen werden.

Die aktuell geltende Verordnung hat zu einem grossen administrativen wie auch personellen Aufwand geführt, was auch mit einem grösseren finanziellen Aufwand gleichzusetzen ist. Da sowohl Finanzen wie auch Personalressourcen zunehmend knapp sind, ist für die Zukunft eine Balance zu finden zwischen der Zeit in der direkten Patientenbetreuung und dem Bereich Strahlenschutz.

Zudem hat sich die Röntgentechnologie in den letzten Jahren stark verändert und weiterentwickelt. Aus diesem Grund ist die BEKAG der Ansicht, dass Strahlenschutzkurse der Realität der Röntgenanlagen in den Hausarztpraxen anzupassen sind (siehe u.a. auch neue Empfehlungen im Bereich Patientenschutzmaterialien).

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen **Strahlung anwendenden**, d.h. durchführenden und **Strahlung verordnenden d.h.** «zuweisenden» Ärztinnen und Ärzten.

Die Anforderungen an diese beiden Kollektive sollten grundsätzlich in der gesamten Verordnung nicht vermischt werden.

Für Fachärztinnen und Fachärzte besteht gestützt auf das Medizinalberufegesetz eine Fortbildungspflicht. Die Fachgesellschaften und das SIWF empfehlen, dies mit einem Fortbildungsdiplom zu dokumentieren. Jede Fachärztin / jeder Facharzt ist verpflichtet, 50 Stunden Fortbildung pro Jahr zu absolvieren. In dieser Fortbildung, die zu einem definierten Anteil fachspezifisch zu erfolgen hat, sind die Inhalte zur Verordnung (Zuweisung) von Patientinnen und Patienten zu radiologischen Anwendungen bereits enthalten. Separate, zusätzliche Fortbildung im Strahlenschutz ist für diese verordnenden (zuweisenden) Ärztinnen und Ärzte überflüssig und deren separate Dokumentation ein unnötiger administrativer Mehraufwand.

Wir sind dankbar für einen rechtzeitigen und adäquaten Einbezug im weiteren Verlauf.

**Des Weiteren verweist die BEKAG auf die detaillierte Stellungnahme des SIWF (Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung)**

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

### Bemerkungen zu Anhang 1

Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Tabelle 1, MA5	In der Spalte «notwendige Ausbildung / Praktikum» steht «Entsprechender Fähigkeitsausweis in der Radiologie». Die unter MA 5 gelisteten Fachdisziplinen verfügen in der Regel über eigene Fähigkeitsausweise. Beispielsweise ist dies in der Kardiologie der «Fähigkeitsausweis Strahlenschutz in der Kardiologie/pädiatrischen	Anpassung Punkt 2 im Anwendungsbereich MA 5, Spalte «notwendige Ausbildung / Praktikum» wie folgt:  - <i>Entsprechender Fähigkeitsausweis des Fachgebietes, sofern die Anforderungen nicht bereits im Programm zum entsprechenden Facharztstitel enthalten sind.</i>

	<p>Kardiologie».</p> <p>Darüber hinaus gibt es Fachdisziplinen, in denen kein zusätzlicher Fähigkeitsausweis existiert, da die Anforderungen bereits im Facharztprogramm integriert sind. Die Formulierung ist daher unpräzise und sollte geändert werden.</p>	
Tabelle 1, MA5	<p>In der Spalte «notwendige Ausbildung / Praktikum» steht «Entsprechender eidgenössischer Facharzttitel und Schwerpunkt».</p> <p>Das Wort <b>und</b> impliziert, dass sowohl Facharzttitel als auch Schwerpunkt notwendig sind. Dies trifft jedoch in der Kardiologie nicht zu.</p> <p>Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme bestehen beispielsweise im Fachgebiet Erwachsenen-Kardiologie (im Gegensatz z.B. zur Pädiatrischen Kardiologie) keine Schwerpunkte.</p>	<p>Anpassung Punkt 1 im Anwendungsbereich MA 5, Spalte «notwendige Ausbildung / Praktikum» wie folgt:</p> <p><i>- Entsprechender eidgenössischer Facharzttitel und, wo zutreffend, Schwerpunkt.</i></p>
Tabelle 1, MA5	<p>Aus Sicht der BEKAG ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen <b>Strahlung anwendenden</b>, d.h. durchführenden und <b>Strahlung verordnenden</b>, im vorliegenden Entwurf «zuweisenden» Ärztinnen und Ärzten.</p> <p>Die Anforderungen an diese beiden Kollektive sollten grundsätzlich in der gesamten Verordnung nicht vermischt werden.</p> <p>Beispielsweise gibt es gerade auch im Fachgebiet Kardiologie wie auch im Bereich Grundversorgung beide Kollektive.</p> <p>Kardiologen, die nicht selbst Strahlung anwenden, gehören daher gemäss unserer Interpretation zur Gruppe MA 11. Dieser Logik folgend, ist die Ausbildung in Strahlenschutz in der Kardiologie nicht zwingendes Element der Weiterbil-</p>	<p>Siehe dazu den Vorschlag zu Tabelle 1, MA 11</p>

	<p>dung zum Facharzt / zur Fachärztin, sondern ist in einer zusätzlichen Qualifikation geregelt.</p>	
3 MA6	<p>Artikel 5 besagt, dass die Aus- oder Weiterbildung 10 Jahre lang gültig ist.</p> <p>Empfohlene Anzahl der Unterrichtseinheiten des Kurses ist 32.</p>	<p>Die Periodizität ist auf 10 Jahre zu verlängern, da physikalische Gesetzmässigkeiten konstant bleiben. Die Anlagen haben eine Lebensdauer von mehr als 10 Jahren.</p> <p>Das Ziel des Strahlenschutzes ist es, Ärztinnen und Ärzten die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, um eine qualitativ hochwertige Radiologie mit minimaler Bestrahlung zu praktizieren, also derzeit die richtige Wahl der kV.</p> <p>Der Rest ist Sache der Anlagenhersteller, welche die Anlagen programmieren (die Zeiten der manuellen Einstellung aller Parameter und der Entwicklung in der Dunkelkammer sind endgültig vorbei).</p>
Tabelle 1, MA 11	<p>In der Spalte «Anwendungsbereich» steht «Alle durchführenden und zuweisenden Ärztinnen und Ärzte».</p> <p>Aus Sicht der BEKAG ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen <b>Strahlung anwendenden</b>, d.h. durchführenden und <b>Strahlung verordnenden</b>, in der Verordnung «zuweisenden» Ärztinnen und Ärzten.</p> <p>Die Anforderungen an diese beiden Kollektive sollten grundsätzlich in der gesamten Verordnung nicht vermischt werden.</p> <p>Verordnende (zuweisende) Ärztinnen und Ärzte benötigen Kenntnisse über die korrekte Indikation von Strahlung anwendender Diagnostik und Therapie sowie über alternative, d.h. strahlungsarme und strahlenlose Diagnostik und Therapie. Umgekehrt steht den verordnenden (zuweisenden) Ärztinnen und Ärzten als erlaubte Tätigkeit auch ausschliesslich die Verordnung (Verschreibung) radiologischer Anwendungen offen.</p>	<p>Anpassung im Anwendungsbereich MA 11 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Alle durchführenden Ärztinnen und Ärzte</i></li> </ul>

	Selbst Strahlung anwendende Ärztinnen und Ärzte hingegen benötigen weiterführende Kenntnisse und Kompetenzen um bei Anwendung von Strahlung z.B. deren Dosis, Anwendungsdauer und Anwendungsfeld zu minimieren.	
Tabelle 3, MA 11	<p>Aus Sicht der BEKAG ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen <b>Strahlung anwendenden</b>, d.h. durchführenden und <b>Strahlung verordnenden</b>, in der Verordnung «zuweisenden» Ärztinnen und Ärzten.</p> <p>Die Anforderungen an diese beiden Kollektive sollten grundsätzlich in der gesamten Verordnung nicht vermischt werden.</p> <p>Für Fachärztinnen und Fachärzte besteht gestützt auf das Medizinalberufegesetz eine Fortbildungspflicht. Die Fachgesellschaften und das SIWF empfehlen, dies mit einem Fortbildungsdiplom zu dokumentieren. Jede Fachärztin / jeder Facharzt ist verpflichtet, 50 Stunden Fortbildung pro Jahr zu absolvieren. In dieser Fortbildung, die zu einem definierten Anteil fachspezifisch zu erfolgen hat, sind die Inhalte zur Verordnung (Zuweisung) von Patientinnen und Patienten zu radiologischen Anwendungen bereits enthalten. Separate, zusätzliche Fortbildung im Strahlenschutz ist für diese verordnenden (zuweisenden) Ärztinnen und Ärzte überflüssig, deren separate Dokumentation ein unnötiger administrativer Mehraufwand.</p>	<p>Anpassung im Anwendungsbereich MA 11 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Alle durchführenden Ärztinnen und Ärzte</i></li> </ul> <p>Falls der Anwendungsbereich nicht wie vorgeschlagen geändert wird, sollte zumindest in der Spalte «Anzahl Unterrichtseinheiten einer Fortbildung» eine Fussnote gesetzt werden mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bei Ärztinnen und Ärzten mit eidgenössischem Facharztstitel reicht der Nachweis über die geleistete Fortbildung gemäss MedBG mittels Fortbildungsdiplom des SIWF zum Nachweis der auch zum Zwecke dieser Verordnung geforderten Fortbildungspflicht für verordnende (zuweisende) Ärztinnen und Ärzte.</i></li> </ul>

**Bemerkungen zu Anhang 2**

Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag


<b>Bemerkungen zu Anhang 3</b>		
--------------------------------	--	--

Anwendungs- bereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag

<b>Bemerkungen zu Anhang 4</b>		
--------------------------------	--	--

Anwendungs- bereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag

<b>Bemerkungen zu Anhang 5</b>		
--------------------------------	--	--

Anwendungs- bereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag

--	--	--

<b>Bemerkungen zum erläuternden Bericht</b>		
<b>Seite / Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>